

**FAQ zur Aussetzung und zum Ausschluss von  
Finanzinstrumenten vom Handel nach § 73 des  
Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung vom 03.01.2018  
(„WpHG 2018“)**

**1. Version (Stand: 11.10.2017)**

Nr.	Thema
<b>I.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>
1.  vom 11.10.2017	<p><u>Frage:</u></p> <p>Gibt es neben § 73 WpHG 2018 weitere Vorschriften, die sich auf Pflichten im Zusammenhang mit der Aussetzung und dem Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel beziehen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Ja. Es handelt sich um</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die <a href="#">Delegierte Verordnung (EU) 2017/569</a> vom 24.05.2016,</li><li>• Art. 80 der <a href="#">Delegierten Verordnung (EU) 2017/565</a> vom 25.04.2016 sowie</li><li>• die <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a> vom 15.06.2017.</li></ul>
<b>II.</b>	<b>Anwendungsbereich</b>
1.  vom 11.10.2017	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wer unterliegt den Pflichten nach § 73 WpHG 2018?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems (§ 73 Abs. 1, 2 WpHG 2018). Ferner erfasst Art. 32 Abs. 2 Unterabs. 2 der <a href="#">Richtlinie 2014/65/EU</a> („MiFID II“) auch systematische Internalisierer.</p> <p>Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Märkte nach Möglichkeit zu gewährleisten, sollten systematische Internalisierer die gesetzlichen Vorschriften des § 73 Abs. 2</p>

	<p>WpHG 2018 in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 3 und 4 WpHG 2018 bis zu einer vollständigen Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in deutsches Recht freiwillig anwenden.</p>
<p>2.  vom 11.10.2017</p>	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wann kann der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems den Handel mit einem Finanzinstrument aussetzen oder dieses vom Handel ausschließen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Wenn dies zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Handels oder zum Schutz der Anlegerinteressen geboten scheint, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Finanzinstrument den Regeln des Handelssystems nicht mehr entspricht,</li><li>2. der Verdacht eines Marktmissbrauchs im Sinne des Art. 1 der <a href="#">Verordnung (EU) 596/2014</a> („MAR“) oder einer Nichtveröffentlichung von Insiderinformationen entgegen Art. 17 MAR in Bezug auf das Finanzinstrument besteht oder</li><li>3. ein Übernahmeangebot in Bezug auf den Emittenten des Finanzinstruments veröffentlicht wurde.</li></ol> <p>Dies gilt auf freiwilliger Basis ebenso für systematische Internalisierer.</p> <p>Finanzinstrumente sind solche nach Anhang I Abschnitt C der MiFID II (vgl. Frage III.8.).</p>
<p>3.  vom 11.10.2017</p>	<p><u>Frage:</u></p> <p>Stellen sog. Trading Halts eine Aussetzung nach § 73 WpHG 2018 dar?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein.</p>

III.	Mitteilung und Veröffentlichung
1.  vom 11.10.2017	<p><u>Frage:</u></p> <p>Kann bei der Mitteilung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 und 4 WpHG 2018 in Verbindung mit Art. 1 Buchst. b), Art. 3 Abs. 2 der <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a> an die BaFin ein anderes Formular verwendet werden als das, das in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005 enthalten ist?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein.</p>
2.  vom 11.10.2017	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wann müssen Entscheidungen über die Aussetzung oder den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel veröffentlicht werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems veröffentlichen ihre Aussetzungs- oder Ausschlussentscheidungen unverzüglich (Art. 4 Abs. 1 der <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a> i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 3 und 4 WpHG 2018).</p> <p>Dies gilt auf freiwilliger Basis ebenso für systematischer Internalisierer.</p>
3.  vom 11.10.2017	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wie müssen Entscheidungen über die Aussetzung oder den Ausschluss eines Finanzinstruments veröffentlicht werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems veröffentlichen ihre Aussetzungs- oder Ausschlussentscheidungen auf ihrer Webseite in dem in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU)</p>

	<p>2017/1005 enthaltenen Format (Art. 3 Abs. 1 der <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a>).</p> <p>Zusätzlich können sie ihre Aussetzungs- oder Ausschlussentscheidungen über andere Medien (sog. Handelsdatenstrom) entweder gleichzeitig (minutengleich) oder nach der Veröffentlichung auf ihrer Webseite veröffentlichen (Art. 4 Abs. 2 der <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a> i.V.m. Erwägungsgrund 2 dieser Verordnung).</p> <p>Dies gilt auf freiwilliger Basis ebenso für systematische Internalisierer.</p>
<p>4.  vom 11.10.2017</p>	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wann müssen die Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems das Mitteilungsformular an die BaFin übersenden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems müssen ihre Aussetzungs- oder Ausschlussentscheidungen gleichzeitig oder unverzüglich nach der Veröffentlichung auf ihrer Webseite der BaFin mitteilen (Art. 4 Abs. 3 der <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a>) (vgl. Frage III.7.).</p> <p>Dies gilt auf freiwilliger Basis ebenso für systematischer Internalisierer.</p>
<p>5.  vom 11.10.2017</p>	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wie teilen die Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems der BaFin eine für die Übersendung von Aussetzungsentscheidungen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WpHG 2018 dienende E-Mail-Adresse mit?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die E-Mail-Adresse des Betreibers eines multilateralen oder organisierten Handelssystems sollte an die E-Mail-Adresse <b>WA25@bafin.de</b> versandt werden.</p>

	Dies gilt auf freiwilliger Basis ebenso für systematischer Internalisierer.
6.  vom 11.10.2017	<p><u>Frage:</u></p> <p>Müssen Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems sämtliche Folgeentscheidungen nach § 73 Abs. 2 Satz 1 WpHG 2018 der BaFin mitteilen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein. Die Mitteilungspflicht der Handelsplatzbetreiber nach § 73 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 73 Abs. 2 Satz 3 WpHG 2018 erfasst nicht sämtliche Folgeentscheidungen, sondern nur solche Entscheidungen, einer ursprünglichen Entscheidung zur Aussetzung oder zum Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel eines anderen Handelsplatzbetreibers nicht zu folgen (sog. Nichtfolgeentscheidungen).</p> <p>Dies gilt auf freiwilliger Basis ebenso für systematischer Internalisierer.</p>
7.  vom 11.10.2017	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wie sind die in dem Format der Tabelle 2 des Anhangs der <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a> darzustellenden Entscheidungen über die Aussetzung oder den Ausschluss eines Finanzinstruments vom Handel an die BaFin übersenden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems können diese Entscheidungen entweder per E-Mail bzw. per E-Mail-Anhang an die E-Mail-Adresse <b>handelsaussetzungen@bafin.de (gültig ab 03.01.2018)</b> oder per Telefax <b>(+49(0)228/4108-63257)</b> an die BaFin übersenden.</p> <p>Dies gilt auf freiwilliger Basis ebenso für systematische Internalisierer.</p>
8.	<u>Frage:</u>

<p>vom 11.10.2017</p>	<p>Können Entscheidungen über die Aussetzung oder den Ausschluss eines Finanzinstruments nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WpHG 2018 sowie solche über mit diesen Finanzinstrumenten verbundene Derivate nach § 73 Abs. 1 Satz 2 WpHG 2018 in einer Mitteilung an die BaFin übersandt werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Ja. Dazu sind in den in der Tabelle 2 des Anhangs der <a href="#">Durchführungsverordnung (EU) 2017/1005</a> enthaltenen Feldern „Name des Emittenten“, „Emittent“, „ Kennung des Instruments“ und vollständige Bezeichnung des Instruments“ die Informationen über den Basiswert und in dem Feld „damit verbundene Derivate“ die ISIN-Codes der mit dem Basiswert verbundenen Derivate aufzunehmen.</p> <p>Die <a href="#">Delegierte Verordnung (EU) 2017/569</a> vom 24.05.2016 bestimmt, bei den verbundenen Derivaten handele es sich um solche, deren Kurs- oder Wertbildung vom Kurs oder Wert eines einzigen zugrundeliegenden Finanzinstruments abhängt, dessen Handel ausgesetzt oder das vom Handel ausgeschlossen wurde.</p>
---------------------------	--